

Kostenbeitragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Birkenau vom 01.08.2022 über die Betreuung von Kindern in der/den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Birkenau

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenau in ihrer Sitzung am 15.11.2022 nachstehende

Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der/den Tageseinrichtung/en für Kinder

beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

(1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge (§ 2), Verpflegungsentgelte (§ 5) sowie eine Getränke- und Bastelpauschale (§ 6) zu entrichten.

(2) Der Kostenbeitrag, das Verpflegungsentgelt und die Bastelpauschale sind jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.

(3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht bzw. alleinige Sorgerecht).

(4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.

(5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2 bis 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder, das Verpflegungsentgelt nach § 5 für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und die Getränke- und Bastelpauschale nach § 6 für die in der Tageseinrichtung angebotenen Getränke, Spiel- und Bastelmaterialien.

(6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2 Benutzungsgebühren

(1) Der Kostenbeitrag beträgt monatlich ab dem **01.08.2023** für Krippenkinder (Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr):

1. für die Betreuung bis zu 25 Stunden pro Woche (Regelplatz):
237,00 €
2. für die Betreuung mehr als 25 und bis zu 38 ½ Stunden pro Woche (Verlängerte Öffnungszeit):
315,00 €
3. für die Betreuung mehr als 38 ½ Stunden und bis zu 43 ½ Stunden pro Woche (Ganztagsplatz):
353,00 €

(2) Der Kostenbeitrag beträgt monatlich ab dem **01.08.2024** für Krippenkinder (Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr):

1. für die Betreuung bis zu 25 Stunden pro Woche (Regelplatz):
300,00 €
2. für die Betreuung mehr als 25 und bis zu 38 ½ Stunden pro Woche (Verlängerte Öffnungszeit):
420,00 €
3. für die Betreuung mehr als 38 ½ Stunden und bis zu 43 ½ Stunden pro Woche (Ganztagsplatz):
474,00 €

(3) Der Kostenbeitrag beträgt monatlich ab dem **01.08.2023** für Kindergartenkinder (Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt):

1. für die Betreuung bis zu 25 Stunden pro Woche (Regelplatz):
 - a) vor Beitragsfreistellung: 190,00 €
 - b) nach Beitragsfreistellung i.S.d. § 3: 0,00 €
2. für die Betreuung mehr als 25 und bis zu 38 ½ Stunden pro Woche (Verlängerte Öffnungszeit):
 - a) vor Beitragsfreistellung: 266,00 €
 - b) nach Beitragsfreistellung i.S.d. § 3: 59,00 €
3. für die Betreuung mehr als 38 ½ Stunden und bis zu 43 ½ Stunden pro Woche (Ganztagsplatz):
 - a) vor Beitragsfreistellung: 300,50 €
 - b) nach Beitragsfreistellung i.S.d. § 3: 94,00 €

(4) Der Kostenbeitrag beträgt monatlich ab dem **01.08.2024** für Kindergartenkinder (Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt):

1. für die Betreuung bis zu 25 Stunden pro Woche (Regelplatz):
 - a) vor Beitragsfreistellung: 250,00 €
 - b) nach Beitragsfreistellung i.S.d. § 3: 0,00 €

2. für die Betreuung mehr als 25 und bis zu 38 ½ Stunden pro Woche (Verlängerte Öffnungszeiten):
- a) vor Beitragsfreistellung: 350,00 €
 - b) nach Beitragsfreistellung i.S.d. § 3: 77,00 €

3. für die Betreuung mehr als 38 ½ Stunden und bis zu 43 ½ Stunden pro Woche (Ganztagsplatz):
- a) vor Beitragsfreistellung: 395,00 €
 - b) nach Beitragsfreistellung i.S.d. § 3: 123,00 €

(5) Wird eine Betreuung während der Schließzeiten in Anspruch genommen, ist ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 75,00 € pro Woche bei Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr und in Höhe von 90,00 € pro Woche bei Krippenkindern zu entrichten. Ein rechtlicher Anspruch auf Betreuung in dieser Zeit besteht nicht.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

(1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Birkenau jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 3 Nr. 1a und Abs. 4 Nr. 1a dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nm. 2 und 4 HKJGB).

2. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 3 Nr. 2a und Nr. 3a und Abs. 4 Nr. 2a und Nr. 3a dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende tägliche Betreuungszeit bzw. über die über 30 Stunden hinausgehende wöchentliche Betreuungszeit erhoben. Der in diesem Fall noch zu erhebende Kostenbeitrag verringert sich sodann auf den in § 2 Abs. 3 Nr. 2b und Nr. 3b und Abs. 4 Nr. 2b und Nr. 3b – kaufmännisch auf volle Euro gerundete – Kostenbeitrag.

(2) Die Befreiungen nach Abs. 1 finden auf die Verpflegungsentgelte (§ 5) und die Getränke- und Bastelpauschale (§ 6) keine Anwendung.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

(1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie in einer Tageseinrichtung betreut, wird die Gebühr ab dem 2. Kind im Krippenbereich um 25% reduziert. Erfolgt gemäß § 3 dieser Satzung eine Gebührenfreistellung, entfällt die Geschwisterkinder-Ermäßigung für die Kinder unter 3 Jahren.

(2) Die Kostenbeiträge nach § 2 können auf schriftlichen Antrag der Kostenbeitragspflichtigen bei schriftlichem Nachweis des jährlichen Familienbruttoeinkommens bei einem Familieneinkommen in Höhe von

- a) weniger als 30.000 € bei Familien mit einem Kind
 - b) weniger als 35.000 € bei Familien mit zwei Kindern
 - c) weniger als 40.000 € bei Familien mit drei Kindern
 - d) weniger als 45.000 € bei Familien mit vier Kindern und
 - e) weniger als 50.000 € bei Familien mit mehr als vier Kindern
- um ein Viertel (25 %) ermäßigt werden. Kinder im Sinne der Bst. a) bis e) werden gewertet, sofern für sie ein Kindergeldanspruch besteht.

(2) Als Familienbruttoeinkommen gilt das Bruttojahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der/des Erziehungsberechtigten bzw. aller Familienangehörigen, die mit dem Kind in einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft leben. Bruttojahreseinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte aus jeder Einkunftsart nach § 2 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig. Familie ist im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft zu verstehen, in der das oder die Kind/er zusammen mit den/der Erziehungsberechtigten leben.

(3) Die Ermäßigung nach Familienbruttoeinkommen und der Anzahl der Kinder in der Haushaltsgemeinschaft erfolgt erst für den nächsten vollen Monat, nach dem das Familienbruttoeinkommen mit Einkommenssteuerbescheid oder vergleichbaren Nachweisen (insbesondere Jahreslohnsteuerbescheinigungen) schriftlich nachgewiesen wird und wird für die Dauer eines Kindergartenjahres gewährt. Liegt der Einkommensteuerbescheid für das vorangegangene Kalenderjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, soll neben vergleichbaren Nachweisen der letzte verfügbare Einkommensteuerbescheid vorgelegt werden. Bei Personen, die nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, ist das relevante Einkommen wie folgt nachzuweisen:

- a) Nichtselbständige: die letzte Lohnsteuerjahresbescheinigung, in der Regel aus dem Vorjahr
- b) Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetriebe und selbständige Arbeit: in der Regel der Gewinn lt. Gewinnermittlung zum 31.12. des Vorjahres
- c) soziale Leistungen: Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), Sozialhilfe (SGB XII), Leistungen für Asylbewerber (asylbLG), Rentenleistungen (SGB VI), Krankengeld (SGB V): Nachweis durch aktuellen (Leistungs-)bescheid.

(4) Kommen im Laufe eines Kindergartenjahres Kinder in die Hausgemeinschaft hinzu, so dass eine Ermäßigung oder höhere Rabattstufe in Anspruch genommen werden kann, erfolgt die Umsetzung zum nächsten vollen Monat nach Prüfung des formlos zu stellenden Antrags – frühestens aber ab dem Monat der Geburt des hinzukommenden Kindes – und wird für die Dauer eines Kindergartenjahres gewährt.

(5) Verändern sich im Laufe eines Kindergartenjahres die wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller so, dass das zu versteuernde Einkommen voraussichtlich unter die jeweilige Einkommensgrenze fällt, so kann ab dem Zeitpunkt der Antragstellung – frühestens aber ab dem Monat des Eintritts der neuen Verhältnisse – mit vollständigen Nachweisen für die Verringerung des Einkommens (wie z.B. durch Kündigung eines Arbeitsvertrages) vorläufig eine Ermäßigung eingeräumt werden. Sollte sich im Nachhinein zeigen, dass die jeweilige Einkommensgrenze doch merklich überschritten wurde, kann die Ermäßigung rückwirkend aufgehoben werden.

(6) Die Ermäßigungsregelungen finden auf Verpflegungsentgelte (§ 5) und die Getränke- und Bastelpauschale (§ 6) keine Anwendung.

§ 5 Verpflegungsentgelt

(1) Das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen beträgt 75,00.€ monatlich. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

(2) Wird Verpflegung während der Schließzeiten in Anspruch genommen, ist ein zusätzliches Verpflegungsentgelt in Höhe von 20,00 € pro Woche zu entrichten.

§ 6 Getränke- und Bastelpauschale

Die Getränke- und Bastelpauschale für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Getränke, Spiel- und Bastelmaterialien beträgt 5,00 € monatlich. Die Pauschale ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

§ 7 Abwicklung der Kostenbeiträge

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.

(3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht besuchen, werden die auf diese Zeit entfallenden anteiligen Kostenbeiträge, Verpflegungsentgelte sowie Getränke- und Bastelentgelte erstattet. Bei einer mindestens zweiwöchigen Abwesenheit aus anderen Gründen kann eine entsprechende Ermäßigung auf Antrag gewährt werden, sofern dieser im Vorfeld gestellt wird. Für die im Vorfeld festgelegten Schließzeiten der Kindertagesstätten (z.B. in den Ferien) besteht kein Erstattungsanspruch.

(5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 8 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über

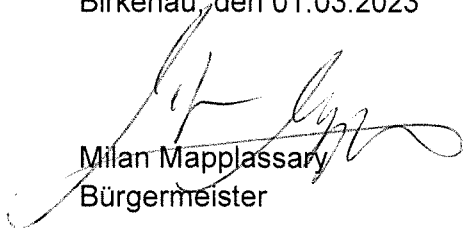
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
2. Anschrift,
3. Geburtsdatum des Kindes,
4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Birkenau besuchen
5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten, Kontodaten, Sepa-verarbeitende Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 28. Januar 2014, zuletzt geändert durch die dritte Änderungssatzung vom 19. Juni 2018, außer Kraft.

Der Gemeindevorstand

Birkenau, den 01.03.2023



Milan Mapplassary
Bürgermeister